Haushaltssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.053.953 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	25.201.800 €
- als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.147.847 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	- 2.147.847 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.566.348 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 581.499 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.770.909 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.022.009 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 251.100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.057.065 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.900.223 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.843.158 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.094.258 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	403.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 403.000 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	- 8.640.929 €

festgesetzt.

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 30.04.2024 um 08:15 Uhr

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 4.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425 Prozent
Gewerbesteuer auf	395 Prozent.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 79 SächsGemO ist festgelegt, dass überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen nur zulässig sind, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder die Aufwendung /Auszahlung unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen sind für das Haushaltsjahr 2023 Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss bzw. dem Technischen Ausschuss und/oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Ausgaben für Investitionen des Finanzhaushaltes und die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die durch Fördermittel finanziert werden, bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt.

Nach § 20 Sächsischer Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ist festgelegt, dass

- Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig sind, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Aber zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sind ebenfalls deckungsfähig, wenn sie sachlich eng zusammenhängen.

Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

Nach § 21 Sächsischer Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ist festgelegt, dass die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist. Entsprechende Anträge auf Ermächtigungsübertragung sind beim Fachbediensteten für das Finanzwesen zu stellen.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes sind nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Abweichungen davon treffen.

Ottendorf-Okrilla, den 13.04.2023

.....
Rico Pfeiffer, Bürgermeister

GEMEINDE -01- OTTENDORF-OKRILLA

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 30.04.2024 um 08:15 Uhr